



Erweiterung der Notbetreuung in unserer Homburgschule und in den Kindergärten ab 27.04.2020

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat nunmehr weitergehende (vorläufige) Informationen zur Erweiterung der Notfallbetreuung veröffentlicht.

Berechtigt zur Inanspruchnahme der Notfallbetreuung für Schülerinnen und Schüler an der Homburgschule sowie in unseren Kindergärten sind ab dem 27.04.2020 Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung. Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten bzw. der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers.

Durch die weitgehende Öffnung einerseits und die hygienischen Einschränkungen andererseits ist damit zu rechnen, dass die Kapazitäten unter Umständen nicht ausreichen, um alle Kinder betreuen zu können. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

- bei denen einer der Erziehungsberechtigten bzw. die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabhömmlich ist oder
- für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
- die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen dann immer noch nicht ausreichen, entscheidet die Gemeinde Neuhausen ob Eck nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Eltern, die für sich solch einen Anspruch und Bedarf sehen, werden gebeten, ihr Kind bzw. ihre Kinder mittels der auf der Homepage eingestellten Formblätter samt Arbeitgeberbescheinigung für jeden Erziehungsberechtigten getrennt über die Kindertagesstätte Löwenzahn, Im Brühl 4, Neuhausen ob Eck oder kita@neuhausen-ob-eck.de, die die Anmeldungen für alle Kindertageseinrichtungen entgegen nimmt bzw. über die Homburgschule, info@homburgschule-neuhausen-ob-eck.de, zur Notfallbetreuung anzumelden. **Die (erneute) Anmeldung ist auch für**



diejenigen Eltern notwendig, deren Kind bzw. Kinder bereits in der Notfallbetreuung angemeldet ist/sind.

Die Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg an die Kommunen umfasst auch die Mindereinnahmen der Gemeinde Neuhausen ob Eck für das Aussetzen der Elternbeiträge für den Besuch der Kindergärten und der Schulkindbetreuungen für den Monat April. Es wird folglich keine Nachberechnung für den Monat April geben. Für den Monat Mai steht eine finale Entscheidung noch aus.

Weitere Informationen sowie die notwendigen Antragsformulare finden Sie auf der Gemeindeformerhomepage sowie der Homepage der Homburgschule unter folgenden Links:

www.neuhausen-ob-eck.de/Aktuelles

www.homburgschule-neuhausen-ob-eck.de/aktuelles/

Bei evtl. Rückfragen stehen Ihnen die Schulleitung, die Leitung des Kindergartens Löwenzahn in Neuhausen ob Eck sowie Herr Hager von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung:

Homburgschule:	07467/540
Kindertagesstätte Löwenzahn:	07467/910342
Gemeindeverwaltung, Herr Hager	07467/9460-14

Neuhausen ob Eck, den 21.04.2020

gez.
Hans-Jürgen Osswald
Bürgermeister